



Nichtindividualisierte Funkzellenabfrage gemäß § 100g StPO

Handreichung für Polizeibeamte

Stand: 6. September 2011

1. Vorbemerkung

Die aktuelle Diskussion über Umfang und Verwertung von Funkzellenabfragen hat gezeigt, dass bei derartigen Abfragen gegen unbekannte Täter oder Teilnehmer einer Straftat regelmäßig eine große Zahl von Daten (Massendaten) entsteht und eine nicht unerhebliche Anzahl Unbeteiligter betroffen sein kann. Daraus erwachsen hohe Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme¹, die bereits vor Anregung eines entsprechenden Beschlusses bei der zuständigen Staatsanwaltschaft durch den polizeilichen Vorgangsbearbeiter zu beachten sind.

Zur Erhöhung der Handlungssicherheit werden ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen der §§ 100g und 477 Abs. 2 StPO Prüfkriterien sowie organisatorische Maßnahmen der Qualitätssicherung für den Bereich der Polizei festgeschrieben, die vor der Anregung einer entsprechenden Maßnahme durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Zudem enthält die Handreichung Sorgfaltspflichten zum Umgang mit den vom Netzbetreiber übermittelten Daten.

2. Prüfkriterien/-schema

Vor Anregung eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage gem. § 100g StPO in Verfahren gegen unbekannte Täter oder Teilnehmer einer Straftat (nichtindividualisierte Abfrage), sind folgende Kriterien zu prüfen:

a) Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen

- Verdacht einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung

Das sind:

- alle in § 100a Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten,
- aber auch Vergehen die mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen; in der Regel fallen hierunter Vergehen nur, wenn die Strafraumenobergrenze über zwei Jahren liegt², Verbrechen stellen demgegenüber in jedem Fall eine Straftat von erheblicher Bedeutung dar,
- Telekommunikation ist räumlich und zeitlich hinreichend bestimmt zu bezeichnen³,
- die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre³,
- Zielperson der Maßnahme ist der Beschuldigte, der Nachrichtenmittler bzw. der Anschlussinhaber⁴

¹ Der Bundesgesetzgeber hat bereits 2007 in der Begründung zu § 100g Abs. 2 StPO dazu folgendes ausgeführt: „Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dritte Personen von der Maßnahme mit betroffen werden. Die Maßnahme kann daher im Einzelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen zeitlich und örtlich weiter zu begrenzen sein oder muss unterbleiben, wenn eine solche Begrenzung nicht möglich ist und das Ausmaß der Betroffenheit Dritter als unangemessen erscheint.“ (BT-Drs. 16/5846, S. 55).

² Kommentierung zur StPO, Meyer-Goßner, 53. Auflage, § 98 a Rnd 5. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit hat das Staatsministerium für Justiz und Europa eine Bundesratsinitiative eingebracht, die u. a. eine Klarstellung des Begriffes „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ beinhaltet.

³ Näheres siehe Verhältnismäßigkeitsprüfung.

⁴ Die Durchführung der Maßnahme allein zur Ermittlung von Zeugen oder Tatopfern ist unzulässig.

b) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

- Geeignetheit:
 - Prüfung an Hand der Beschreibung des Ziels der Maßnahme,
 - Funkzellenabfrage muss zur Ermittlung des Täters oder Teilnehmers einer Straftat i. S. des § 100g StPO zweckdienlich sein,
 - Tatsachen, die den Schluss zulassen, dass in dem zu beauskunftenden Zeitraum tatsächlich über Mobilfunktelefone kommuniziert worden ist, müssen nach h. M. nicht vorliegen,
- Erforderlichkeit:
 - es steht kein gleich geeignetes milderer Mittel zur Verfügung,
 - die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Beschuldigten ist auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert,
- Angemessenheit:
 - grundsätzlich gilt, je größer die Zahl der unbeteiligten Dritten⁵, desto gravierender muss die Anlasstat sein und der ihr zugrunde liegende Verdacht ausfallen,
 - die Maßnahme ist – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – zeitlich und räumlich zu begrenzen; in diesem Zusammenhang ist eine örtliche Begrenzung durch eine vor der Beschlussanregung am Tatort vorgenommene Funkzellenvermessung zu prüfen⁶,
 - die Betroffenheit anderer Grundrechte ist in die Prüfung einzubeziehen,
 - steht der Verlust der Daten beim Netzbetreiber zu befürchten, sollte zunächst auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses eine Zusicherung des Netzbetreibers zur Speicherung aller Daten in einem relevanten Bereich eingeholt werden; die Übermittlung relevanter Daten durch den Netzbetreiber an die Polizei kann dann zu einem späteren Zeitpunkt nach der Vermessung der Funkzelle erfolgen; Grundlage bleibt der bestehende Beschluss,
 - sollte der Netzbetreiber einer Speicherung der Daten nicht nachkommen, sind die Daten unverzüglich abzufordern.

Die Prüfung der Kriterien und deren Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mangels gesetzlicher Regelungen zur Datenspeicherung sind die o. g. Prüfungshandlungen – insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahme – zeitnah nach Bekanntwerden der zugrundeliegenden Straftat durchzuführen, um den Ermittlungserfolg ggf. nicht zu gefährden.

Strafprozessuale Schutzvorschriften zu Gunsten der Mitglieder besonderer Personen- und Berufsgruppen sind zu beachten.

⁵ Ort und Zeit der Straftat ermöglichen eine grobe Abschätzung zur Intensität der Mobilfunkkommunikation und der Anzahl der zu erwartenden Funkzellendaten.

⁶ Eine Funkzellenvermessung mit der genauen Ermittlung der Ausbreitung einer Funkzelle erfolgt durch das LKA Sachsen, Dezernat 32/Mobile Funkaufklärung (MFA). Die MFA ist über die Koordinierungsstelle Spezialeinheiten des LKA Sachsen anzufordern. Mündliche Vorabsprachen mit der MFA sind erforderlich. Derzeit wird durch das LKA Sachsen ein Funkzellen-Informationssystem (FIS) erstellt, welches eine genauere Zuordnung der Funkzellen ermöglicht und die gesetzlich normierte hinreichende räumliche Bestimmung der Telekommunikation künftig unterstützt.

3. Organisatorische Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Das Prüfergebnis ist nach der Dokumentation durch den polizeilichen Vorgangssachbearbeiter dem KPI-Leiter bzw. im LKA dem zuständigen Abteilungsleiter⁷ zur Entscheidung vorzulegen. Bei Zustimmung regt der polizeiliche Vorgangssachbearbeiter bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Beantragung eines richterlichen Beschlusses gemäß § 100g StPO an.

In die Entscheidungsfindung kann in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens durch den KPI-Leiter bzw. Abteilungsleiter im LKA der verfahrensführende Staatsanwalt einbezogen werden.

4. Sorgfalts- und Dokumentationspflichten im Rahmen der polizeilichen Datenaufbereitung und -auswertung

a) Umgang mit Verkehrsdaten

Auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses werden vom Netzbetreiber in mehreren Datenpaketen (Rohdaten) an die Polizei (LKA Sachsen, Dezernat 32) übermittelt, in einer speziellen Datenbank protokolliert und getrennt erfasst. Die dort abgelegten Daten sind zugriffsgeschützt⁸ und können aus Gründen der Beweissicherung im Strafverfahren nicht verändert werden. Die Rohdaten sind für die kriminalistische Auswertung ungeeignet. Erst eine Überführung der Rohdaten in ein zur Weiterbearbeitung geeignetes Format (Arbeitsdatei)⁹ ermöglicht deren verfahrensbezogene Auswertung. Die Erstellung der Arbeitsdatei ist ebenso wie deren Weitergabe an den polizeilichen Vorgangssachbearbeiter zu dokumentieren.

Die Rohdaten verbleiben bis zum Abschluss des Strafverfahrens beim LKA Sachsen, Dezernat 32. Ihre Löschung ist durch die verfahrensführende Staatsanwaltschaft zu veranlassen, ggf. durch das LKA Sachsen, Dezernat 32, anzumahnen und im Vorgang zu dokumentieren.

Auf der Grundlage einer vom polizeilichen Vorgangssachbearbeiter frühzeitig zu definierenden kriminalistischen Zielstellung sind die Daten der Arbeitsdatei mittels einer landesweit einheitlichen Auswertesoftware aufzubereiten¹⁰ und im Rahmen der Auswertung in Absprache mit dem verfahrensführenden Staatsanwalt zu reduzieren (z. B. durch Selektion des SMS-Verkehrs). Nicht benötigte Daten der Arbeitsdateien sind unter den Voraussetzungen des § 101 StPO zu löschen¹¹. Die Arbeitsschritte sind zu dokumentieren.

Strafprozessuale Schutzvorschriften zu Gunsten der Mitglieder besonderer Personen- und Berufsgruppen sind zu beachten.

⁷ Bei Verfahren, die im LKA geführt werden.

⁸ Das heißt, die Rohdaten sind der Bearbeitung durch den polizeilichen Vorgangssachbearbeiter entzogen.

⁹ Der Kopiervorgang wird mit einer speziellen IT-Anwendung im LKA Sachsen durchgeführt. Aktuell wird dafür die Software „Coyote“ genutzt.

¹⁰ Die Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit zur Aufbereitung von TKÜ-Massendaten beim LKA Sachsen wird derzeit durch das SMI vorbereitet. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist die Trennung von Roh- und Arbeitsdateien aus unterschiedlichen Ermittlungsverfahren sicherzustellen.

¹¹ Sollten sich neue Ermittlungsansätze ergeben und dafür erforderliche Daten in der Arbeitsdatei nicht enthalten oder bereits gelöscht sein, kann auf die Rohdaten zurückgegriffen werden.

b) Umgang mit Bestandsdaten

Abfragen zu Bestandsdaten gemäß §§ 112, 113 TKG sind auf das für den Ermittlungserfolg erforderliche Maß zu beschränken. Die Regelungen des § 160a StPO sind besonders zu beachten. Nicht benötigte Daten sind unverzüglich zu löschen.

Soweit dies ermittlungstaktisch möglich und sinnvoll ist, kann ein Datenabgleich mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten gemäß § 98c StPO auf Grundlage bereits selektierter Daten der Arbeitsdatei erfolgen.

Die o. g. Arbeitsabläufe sind durch den polizeilichen Vorgangssachbearbeiter zu dokumentieren.

c) Verwendung der Daten in anderen Verfahren

Für die Verwendung der erhobenen Daten in anderen Verfahren gilt § 477 Abs. 2 StPO. Auch dabei sind die o. g. Kriterien der Verhältnismäßigkeit entsprechend zu beachten. Die Übergabe der Daten und das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind aktenkundig zu machen.

Für Zwecke der Gefahrenabwehr sind aus nichtindividualisierten Funkzellenabfragen erhobenen Daten nur unter den engen Voraussetzungen des § 477 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 StPO zu verwenden.

5. Ergänzende Hinweise

Statistische Erhebungen und Berichtspflichten zu angeordneten Maßnahmen nach § 100g StPO obliegen gemäß § 100g Abs. 4 i. V. m. § 100b Abs. 5 StPO ausschließlich der Justiz. Eine parallele polizeiliche Statistik wird nicht geführt.

Die in § 101 Abs. 1 i. V. Abs. 4 Nr. 6 StPO gesetzlich normierten Benachrichtigungspflichten der nach § 100g StPO Beteiligten der betroffenen Telekommunikation obliegen ausschließlich der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft.

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach § 100g StPO obliegt der Justiz. Erforderlichenfalls unterrichtet diese auch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten oder erteilt Auskünfte zu laufenden Verfahren.